



9 Thesen

1. „Intelligente“ Videoüberwachungssysteme können auf vielfältiger Weise ausgestaltet werden. Eine rechtliche Bewertung „der“ „intelligenten“ Videoüberwachung ist daher nicht möglich. Für die rechtliche Beurteilung wird daher zukünftig noch stärker als heute eine Unterscheidung hinsichtlich der eingesetzten Technik erforderlich sein.
2. „Intelligente“ Videoüberwachungssysteme führen zu einer signifikant vertieften Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie, abhängig von der Ausgestaltung des konkreten „intelligenten“ Systems, zu weiteren Grundrechtsbeeinträchtigungen.
3. Die gegenüber der herkömmlichen Videoüberwachung signifikant vertieften Grundrechtsbeeinträchtigungen führen zu einer Verschiebung der nach den einfachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen erforderlichen Abwägung zugunsten der von der „intelligenten“ Videoüberwachung Betroffenen. Die Eingriffstiefe ist hierbei immer in Relation zur Wertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der Eintrittswahrscheinlichkeit der drohenden Gefahr zu sehen.
4. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen sind kritisch zu betrachten. Sie genügen im Regelfall bei strenger Anlegung der Maßstäbe des *BVerfG* nicht den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips.
5. Es besteht ein erhebliches Potential bei Ausnutzung der Technikgestaltung. Durch Technikgestaltung ist eine datenschutzkonforme und grundrechtsschonende Ausgestaltung „intelligenter“ Videoüberwachungssysteme möglich.
6. Eine denkbare Ausgestaltungsvariante für den Einsatz „intelligenter“ Videoüberwachungssysteme zum Zweck der Gefahrenprävention ist das Drei-Stufen-Modell.
7. Das Potential der Technikgestaltung kann auch bei den offenen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im Rahmen der DSGVO zur Geltung kommen.
8. Für die künftige Rechtssetzung durch den nationalen Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der JI-Richtlinie oder dem Erlass konkretisierender Rechtsakte im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung für den Datenumgang durch öffentliche Stellen zum Zwecke der Gefahrenabwehr sollte daher die Formulierung konkreter Anforderungen an die Technikgestaltung zur zentralen Herausforderung werden.